

Sicherung des Friedens e.V.

**Satzung vom 09. November 2015 mit
Nachtrag vom 06. April 2016**

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Sicherung des Friedens e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist, Dienste zu fördern, die angesichts der Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens der Staaten auf Sicherung des Friedens ausgerichtet sind. Als Friedensdienst von Christen soll die staatsbürgerliche Verantwortung der Erwachsenen sowie der Jugend hierzulande gestärkt, und es sollen Wege gezeigt werden, wie die Verantwortung zum Wohle der Gesamtheit des Volkes wahrgenommen werden kann. Dazu gehört die Förderung sachlicher Erkenntnis der jeweiligen machtpolitischen und militärischen Konfliktpotentials sowie die kritische Beurteilung von Perspektiven auf deren Tauglichkeit zu friedlicher Steuerung oder Lösung von Konflikten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen, Veranstaltungen von oder

Mitwirkung bei Vortragsversammlungen, Seminaren, Tagungen, Studienkreisen und anderen themenbezogene Begegnungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Sicherung des Friedens e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht erhoben. Der Vereinszweck soll durch freiwillige Beiträge und Spenden gefördert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter oder der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden

Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Geschäftsführer

Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer, der im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder Geschäftsführers geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand – oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – in der Regel einmal

jährlich schriftlich einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe verlangen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Schriftliche Stimmübertragung auf Mitglieder ist zulässig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die über die in der Tagesordnung genannten Punkte in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer, den der Vorsitzende bestimmt hatte, zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl des Vorstandes seiner Stellvertreter und des Schatzmeisters,
 - b. Entscheidungen über Mitgliedschaft,
 - c. Beschlussfassung über Förderungsmaßnahmen,
 - d. Beratung der Arbeitsberichte des Vorstands und des Geschäftsführers,

- e. Beschlussfassung über Haushaltsplan Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderung (§ 15) und Auflösung des Vereins (§ 16)

§ 14 Kuratorium

Das Kuratorium berät den Verein bei der Entwicklung und Gestaltung des Satzungszwecks wie insbesondere bei Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen, Veranstaltungen von oder Mitwirkung bei Vortragsergebnissen, Seminaren, Tagungen, Studienkreisen und anderen themenbezogenen Begegnungen.

Das Kuratorium besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag seines Vorsitzenden im Benehmen vom Vorstand des Vereins berufen. Zur erstmaligen Berufung des Kuratoriums ist der Vorstand des Vereins ermächtigt. Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Vorsitzende lädt zu einer Sitzung mindestens vier Wochen vorher ein. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 15 Satzungsänderung

Über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit

von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit vierwöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Dabei müssen die vorgeschriebenen Satzungsänderungen bzw. der Vorschlag der Auflösung des Vereins schriftlich mitgeteilt werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.